

Lfd. Nr	Stellungnahmegeber/in (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	DNS:NET Internet Service GmbH Berlin (04.03.2025)	Im Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung sind zu beachten. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellende Sachverhalte.
2.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (04.03.2025)	Es ist zu beachten, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungscheck-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet! Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden. Für ggf. erforderliche Unterstützung hinsichtlich der Nutzung von Leico steht die Ruf-Nr. 030/2244 525 810 werktags von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung.	Wird berücksichtigt. Der mögliche Leitungsbestand innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 "Gewerbegebiet Neu Boston" wurde direkt mit Leitungscheck-online (Leico) ermittelt. Danach sind die Flurstücke 75 und 76 des Grundstückes an die öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ als Vorstreckung angeschlossen. Die Anlagen werden als nachrichtliche Übernahme zeichnerisch in den Entwurf der Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes ausgewiesen.
3.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften u. Bauen Frankfurt (Oder) (05.03.2025)	Keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
4.	GDMcom GmbH, Leipzig (06.03.2025)		
4.1.		Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peißen GmbH. Die GDMcom GmbH hat keine Einwände gegen das Vorhaben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
4.2.		<u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Wird bei Bedarf berücksichtigt.
4.3.		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Wird bei Bedarf berücksichtigt.
5.	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Eigenbetrieb des Landkreises Oder-	Zu den Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) können detaillierte Hinweise erst im Vorfeld konkreter Planungs- und Bauvorhaben gegeben werden. Das KWU-Entsorgung geht davon aus, dass bei den genannten Anlässen erneute TÖB-Beteiligungen des örE erfolgen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Da das Vorhaben bereits erschlossen und in Betrieb ist, sind detaillierte Hinweise zur Planung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage nicht mehr erforderlich.

	Spree, Fürstenwalde/Spree (06.03.2025)		
6.	PLEdoc GmbH Essen (11.03.025)		
6.1.		Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen; Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg; Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen; Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen; Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund; Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen; Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
6.2.		Hinweis: Durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen. Deshalb wird in diesem Fall um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Stadt Storkow und der Vorhabenträger als Eingriffsverursacher vereinbarten für den durch die errichtete Freiflächenfotovoltaikanlage erfolgten Eingriff in die Natur- und Landschaft eine finanzielle Ausgleichszahlung als Bestandteil des noch zwischen beiden Parteien abzuschließenden städtebaulichen Vertrages. Dieser liegt noch nicht vor, sodass die Örtlichkeiten noch nicht bekannt sind, in denen mit der finanziellen Ausgleichszahlung konkrete ökologischen Maßnahmen realisiert werden. Es ist hier auch davon auszugehen, dass für die Ausgleichsmaßnahmen Örtlichkeiten ohne Rechte Dritter gewählt werden.
7.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin u. Brandenburg, Frankfurt (Oder), (12.03.2025)	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
8.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree, Briesen (12.03.2025)	Der geplante Standort des Plangebietes liegt außerhalb des Waldes. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Die untere Forstbehörde hat keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.	Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde (14.03.2025)		

9.1.		<p>Nachfolgend Hinweise und Vorschläge zum Vorentwurf der Begründung Bebauungsplan Neu Boston Nr. 2/91 5. Änderung, insbesondere zur Eingriffsregelung. Eine sinnvolle Umsetzung der bisher nicht erfolgten Pflanzung von 2188 m² (Punkt 9.3.2.4) auf der Fläche des B-Plans nicht möglich. Zum einen reichen die Solarmodule teilweise bis ca. 2 m an den Außenzaun heran, so dass nicht genügend Platz für eine Hecke vorhanden ist ohne langfristig in den Zaun hineinzuwachsen oder die Solarmodule zu verschatten.</p> <p>Zum anderen ist zumindest der unmittelbare Zaunbereich mittels Schotters, z.T. auch Pflaster befestigt, also als Pflanzstandort ungeeignet. (siehe Fotos im Anhang). Es wird deshalb vorgeschlagen, die gesamte Kompensation als externe Maßnahme umzusetzen. Konkret wird eine Böschungsbepflanzung am Graben 250 102 zwischen Storkow und Philadelphia sowie der Einbau einer Stauanlage im Bereich der Salzwiesen Philadelphia vorgeschlagen (siehe Lageplan im Anhang). Hier werden schon seit längerem Gesprächen mit der Naturparkverwaltung geführt, die an der Stauanlage zum Wasserrückhalt im NSG sehr interessiert ist.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Siehe hierzu Abwägungsvorschläge Nrn. 9.2. und 13.</p>
9.2.		<p>Zu Punkt 9.3.3.1 Ermittlung der finanziellen Ersatzzahlungen. Die Ersatzzahlung in Höhe von 10.600 € für die 2188 m² sind aus unserer Sicht zu niedrig angesetzt (4,84 €/m²). Ein Hochstamm hat einen Kronenansatz von 150 cm - 180 cm. Die Kosten für einen Baum StU 12-14 Baumschulware liegen bei 175 € - 215 € (2022). Inklusiv Pflege entstehen dann bei 800 € - 1000 € je Baum. Das Ing.-Büro hat 265 €/Baum angesetzt. Der Kostenansatz des Verbandes zur Ermittlung der Ersatzzahlung wäre somit 1 Baum/50 m² also 44 Bäume (2188 m²) x 800 € - 1000 € = 35.200 - 44.000 € (ca. 16,00 € - 20,00 €/m²).</p> <p>Unter Punkt 9.3.3.1.2 wird die Pflanzung von Eiben vorgeschlagen. Diese sind aus Sicht des Verbandes als Ausgleich ungeeignet und werden wohl von der UNB nicht akzeptiert. Hier liegen die vom Ing.-Büro angesetzten Kosten bei 42.636 €. Verteilt auf die 1819 m² kommt man dann auf einen stolzen Preis von ca. 23 €/m². Im Vergleich zu 4,84 €/m² für die andere Pflanzung sehr hoch und nicht nachvollziehbar, insbesondere die Pflegekosten mit 21.830 €. Der Kostenansatz des Verbandes wäre wieder 1 Baum/50 m² also 36 Bäume (1819 m²) x 800 € - 1000 € = 28.800 € - 36.000 € (ca. 16,00 € - 20,00 €/m²). Die gesamte Ersatzgeldzahlung würde dann in der Spanne 64.000 € - 80.000 € liegen. Zur weiteren Abstimmung wird um Rücksprache gebeten.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Gemäß Stellungnahme des SG Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Oder-Spree vom 02.04.2025 sind als Richtwert für den Verlust von Pflanzflächen 10 €/m² zum Ansatz zu bringen. Daraus ergibt sich eine finanzielle Kompensationsleistung von 21.880 €. Die Stadt Storkow und der Vorhabenträger als Eingriffsverursacher einigten sich inzwischen auf diesen Betrag als finanzielle Kompensation für den durch die errichtete Freiflächenfotovoltaikanlage erfolgten Eingriff in die Natur- und Landschaft. Im Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes und im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Storkow und dem Vorhabenträger als Eingriffsverursacher sind die vorgesehenen ökologischen Maßnahmen als Eingriffsausgleich zu benennen, für die die finanziellen Mittel zweckgebunden eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus ist im städtebaulichen Vertrag eine mindestens einschürige Mahd pro Jahr für den Erhalt der unter den aufgeständerten Fotovoltaikmodulen wachsenden Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte zu vereinbaren.</p>

		<p>Anhang</p> 	
--	--	--	--

<p>10. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus (21.03.2025)</p>			
10.1.		Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
10.2.		<p><u>Geologie</u>: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die gegebenen Informationen zur Geologie werden in die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 übernommen.</p>
11.	<p>E.DIS Netz GmbH, 15517 Fürstentalde/Spree (24.03.2025)</p>	<p>Vorbehaltlich der Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Die derzeitige Fotovoltaik-Anlage ist aktuell an das vorhandene Mittelspannungsnetz der E.DIS Netz GmbH angeschlossen. Für ggf. zukünftige Anlagen im Geltungsbereich, ist eine Aussage zur Fortleitung bzw. Anschlusspunkten der regenerativ erzeugten Energie, aus dieser Stellungnahme nicht abzuleiten.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

12. Landesamt für Umwelt Potsdam (24.03.2025)			
12.1.		<p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlage Immissionsschutz Sachstand: Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neu Boston“ der Stadt Storkow (Mark) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer Freiflächenfotovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dafür wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen溶arkraftwerk“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,2 ha. Es ist bereits mit einer Fotovoltaikfreiflächenanlage und entsprechenden Nebenanlagen bebaut. Jedoch erfolgte eine Bebauung über die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Baugrenze hinaus, so dass die erteilte Baugenehmigung nichtig wurde.</p>		
12.2.1.		<p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen: § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB). Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. <u>Blendwirkungen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17.09.2021 (ABl. S. 779), verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und ≤100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese ≥30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Die südlich gelegene Wohnbebauung (Robienienweg) sowie die nördlich gelegene Gewerbenutzung sind gemäß Licht-Leitlinie, Kap. 8.3. als unkritisch im Hinblick auf Blendwirkungen zu sehen. Die nächstgelegenen Immissionsorte (im Sinne der Licht-Leitlinie) westlich des Plangebietes Fürstenwalder Str. 62 und 64 (Wohngebäude) und Fürstenwalder Str. 66 (Büro) bzw. östlich (planungsrechtlich zulässig (GE lt. Bebauungsplan „Gewerbegebiet</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die vom Landesamt für Umwelt vorgebrachten Hinweise zur Blendwirkung wurden geprüft. Der Vorhabenträger hat ein Blendgutachten bei der DGS Berlin-Brandenburg beauftragt. Das Gutachten (DGS Berlin, A-LV25/0103, 26.05.2025) liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass für die derzeit bestehenden Nutzungen an den nächstgelegenen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen durch Blendungen vorliegen. Das Gutachten benennt Maßnahmen zur Minderung von Blendwirkungen, die jedoch teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen (z. B. Bepflanzungen außerhalb des Plangebietes) oder nicht im Rahmen der Bauleitplanung regelbar sind</p>

		<p>Neu Boston“) befinden sich jedoch im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Insofern kann den Ausführungen in Kap. 9.2.1.2 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht gefolgt werden. Erforderlich sind eine umfassende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen durch Blendungen. Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den angrenzenden Wohnbebauungen/Büronutzungen bzw. planungsrechtlich zulässigen Nutzungen bezüglich Blendwirkungen kann mittels Blendgutachten oder Messung der Lichtimmissionen erfolgen.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung wird der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen, Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu treffen. Mögliche Maßnahmen lt. Licht-Leitlinie ist u.a. die Unterbindung der Sicht auf das Fotovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante (hier: 2,15 m). Bei der Maßnahmenplanung gibt es kein allgemein gültiges Vorgehen. Art und Umfang geeigneter Maßnahmen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab. Ob der mindestens 3 m breite Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs an den Grenzen des Plangebietes die Sicht auf die Module ausreichend unterbindet, kann ohne detaillierte Ausführungen nicht beurteilt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Nach Kenntnisstand des LfU erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Blendwirkungen. Falls dennoch ein Blendgutachten aus dem damaligen Baugenehmigungsverfahren vorliegt, kann das zur Beurteilung im vorliegenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.</p>	<p>(z. B. Betriebszeiten). Diese Maßnahmen sind daher nicht geeignet, die aus dem Bebauungsplan resultierenden Konflikte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 1a Abs. 2 BauGB planerisch zu bewältigen.</p> <p>Die von der Stadt Storkow (Mark) nach Abstimmung mit dem LfU vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sichtunterbrechung innerhalb des Geltungsbereiches, namentlich ein Sichtschutzzaun oder blickdichter Heckenbewuchs in Höhe der Moduloberkante an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze, stellen eine geeignete, standortangepasste Maßnahme zur Minderung von Blendwirkungen dar. Diese Maßnahmen sind gemäß Kap. 8.5 der Licht-Leitlinie als geeignete immissionsschutzrechtliche Vorkehrungen anerkannt.</p> <p>Zur Sicherung der dauerhaften Wirkung wird im Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, wonach Sichtschutzmaßnahmen in Höhe der Moduloberkante dauerhaft zu erhalten sind.</p> <p>Mit dieser Festsetzung ist der Immissionsschutz im Sinne des § 50 BImSchG sichergestellt. Weitere technische oder gestalterische Maßnahmen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
12.2.2.		<p><u>Geräusche</u></p> <p>In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Begründung sollte anhand der technischen Daten der verbauten Trafo-/Wechselrichterstation plausibel dargelegt werden, dass diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Hierzu werden die technischen Daten der verbauten Trafo-/Wechselrichterstation hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft ausgewertet.</p>
13.	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam (25.03.2025)</p>	<p>Geplant ist mit der 5. Änderung den derzeitigen Stand innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu legitimieren. Die Baugrenzen wurden damals bei der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beachtet und überschritten. Dieser Zustand soll nun durch die 5. Änderung rechtskräftig gesichert werden. Demgegenüber werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet.</p> <p>Allerdings hätte das bei der damaligen Bauabnahme festgestellt werden müssen. Der Abstand von 35 m zur nächsten Wohnbebauung erscheint sehr gering. Daher kommen dem <u>Erhalt und der Entwicklung des Gehölzstreifens</u> eine besondere Bedeutung zu. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings werden hier</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des SG Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Oder-Spree vom 02.04.2025 sind als Richtwert für den Verlust von Pflanzflächen 10 €/m² zum Ansatz zu bringen.</p> <p>Daraus ergibt sich eine finanzielle Kompensationsleistung von 21.880 €. In der Satzung der 5. Änderung des</p>

		<p>konkrete rechtsverbindlich festgesetzte Maßnahmen gefordert. Das würde die Höhe der zu zahlenden Ausgleichszahlung, wie auch konkret zu bezeichnende Maßnahmen (Qualität/Quantität/Flächenverfügbarkeit) gleichermaßen betreffen. Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Bebauungsplanes und im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Storkow und dem Vorhabenträger als Eingriffsverursacher sind die vorgesehenen ökologischen Maßnahmen als Eingriffsausgleich zu benennen, für die die finanziellen Mittel zweckgebunden eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus ist im städtebaulichen Vertrag eine mindestens einschürige Mahd pro Jahr für den Erhalt der unter den aufgeständerten Fotovoltaikmodulen wachsenden Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte zu vereinbaren. Mit der Rechtskraft der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 „Gewerbegebiet Neu Boston“ wird die konkret festgesetzte Ausgleichsmaßnahme rechtskräftig. Der Hinweis zum Erhalt und Entwicklung der bestehenden Gehölze mit bis zu 21 m hohen Hybridpappeln und Eichen innerhalb der südwestlichen Teilfläche des Flurstückes 76 zur Abschirmung der Fotovoltaikanlage zu den auf den direkt angrenzenden Flurstücken 239-242 befindlichen Einfamilienhäusern wird berücksichtigt. Der südlich an das Grundstück der Freiflächenfotovoltaikanlage angrenzende rechtskräftige B-Plan „Straße der Jugend/ Am Luch“ setzt dieses Areal mit seinem Gehölzbestand als private Grünfläche fest und sichert damit weiterhin dessen abschirmende Wirkung zu vorhandenen Wohngebäuden, wobei es der Stadt Storkow als Planungshoheit unbenommen bleibt, mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zu treffen, wonach der Gehölzbestand von ihm dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist.</p>
<p>14.</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten (25.03.2025)</p>	<p>Gegen die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neu Boston“ der Stadt Storkow (Mark) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt</p>

		die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
15.	Amt Scharmützelsee Bad Saarow, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde, Wendisch Rietz (26.03.2025)	Die Gemeinden Reichenwalde und Wendisch Rietz erheben keine Bedenken gegen die Planung. Der Planung wird zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Zossen (26.03.2025)		
16.1.		Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl, Bbg, 9, 215ff) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-2) registriert.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
16.2.		Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw., Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 Abs.3).	Wird berücksichtigt. Die gegebenen Informationen werden in den Teil B: Text, Hinweise des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 übernommen.
16.3.		Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20.07.2023, Amtsblatt. 32 vom 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen	Wird zur Kenntnis genommen. Da im Geltungsbereich keine Bodendenkmale registriert sind, wird auf eine Prospektion verzichtet. Sollten im Rahmen späterer baulicher Vorhaben dennoch Hinweise auf archäologische Befunde auftreten, sind gemäß § 9 BbgDSchG unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

		gemäß BbgDSchG §§ 7 (3), I (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	
16.4.		Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung und diese ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
16.5.		Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.	Wird berücksichtigt. Im Teil B: Text des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 wird festgesetzt, dass nach Betriebsende der Freiflächenphotovoltaikanlage diese zurückzubauen und das außerhalb ausgewiesener Bodendenkmalflächen befindliche Grundstück ohne Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe zu rekultivieren ist.
17.	Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung, Beeskow (02.04.2025)		
17.1.		Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden Umweltamt, SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, AG Vorbeugender Brandschutz wie folgt: Keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
17.2.		Umweltamt, SG Untere Wasserbehörde (02.04.2025): Einwendung zu Teil B: textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 2/91 (Planausschnitt): Es ist geht aus der Planung nicht hervor, warum Festsetzungen nur für einen kleinen Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 2/91 (s. Teil B: Text Nr. 2/91 Planausschnitt) getroffen werden.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird beachtet. Der auf der Planzeichnung außerhalb des Plangebietes seiner 5. Änderung dargestellte Planausschnitt des Rechtsplanes ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens seiner 5. Änderung. Außer für das Plangebiet seiner 5. Änderung erfolgen für die restlichen Teilgebiete des Rechtsplanes keine planungsrechtlichen Änderungen. Deshalb ist die Übernahme der textlichen Festsetzungen aus dem Rechtsplan entbehrlich. Damit werden nur noch die für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes geltenden Festsetzungen in seinem Planentwurf aufgeführt. Für den Planausschnitt des Rechtsplanes mit Stand der Ausfertigung des Planes vom 09.06.1992 und seiner nachfolgenden vier Änderungen sind die auf den jeweiligen Planzeichnungen aufgeführten textlichen Festsetzungen maßgebend.
17.3.		Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde (02.04.2025): Aufgrund der Änderung des rechtskräftigen B-Planes reduziert sich der Anteil der mit Pflanzbindung festgesetzten Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) um 2.188 m ² . Der Vorschlag einer zweckgebundenen	Wird berücksichtigt.

		<p>Kompensationszahlung wird begrüßt. Das Erfordernis der Kompensation ergibt sich insbesondere aus der nicht umsetzbaren Pflanzung von Sträuchern zum Zwecke der Eingrünung.</p> <p>Als Richtwert für den Flächenverlust sind 10 € pro m² zum Ansatz zu bringen. Daraus ergibt sich eine finanzielle Kompensationsleistung von 21.880,00 €. Im Entwurf des B-Planes ist die landschaftspflegerische Maßnahme, für die das Geld zweckgebunden eingesetzt werden soll, zu benennen. Im Umweltbericht wird auf den Erhalt der Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte hingewiesen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine mindestens einschürige Mahd pro Jahr vertraglich festzuschreiben.</p>	<p>Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 BNatSchG kompensiert.</p> <p>Im Bebauungsplan (Teil B) wird folgende Festsetzung ergänzt: Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kompensation zu übernehmen. Der Ablösungsbetrag in Höhe von 21.880 € wird einen Monat nach Bekanntmachung des Bebauungsplans fällig.</p> <p>Es wird außerdem im Bebauungsplan (Teil B) festgesetzt, dass zum Erhalt der Pflanzengesellschaften unter den aufgeständerten Photovoltaikmodulen eine einschürige Mahd pro Jahr zum Erhalt der bestehenden Pflanzengesellschaften vereinbart werden.</p>
17.4.		<p>Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde (02.04.2025): <u>Hinweise zum Grundwasserschutz:</u> Folgende Anmerkungen sind bei den Hinweisen zum Grundwasserschutz mit aufzunehmen und zu berücksichtigen: Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Teil B: Text, Hinweise des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 übernommen.</p>
17.5.		<p><u>Grundwasserabsenkungen:</u> Sollte zur Durchführung der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist diese gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Sofern es sich nicht um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung gemäß § 46 WHG Abs. 1 Nr. 1 (Entnahme in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck) handelt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen/Angaben sollten zuvor mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Freiflächenfotovoltaikanlage ist seit 2018 in Betrieb. Für deren geplanten Weiterbetrieb ist keine Grundwasserhaltung notwendig.</p>
17.6.		<p><u>Bauen im Grundwasser:</u> Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. mit § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Bereits im Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2/91 ist im Teil B: Text festgesetzt, dass auf der Vegetationsfläche unter den aufgeständerten Fotovoltaikmodulen der Einsatz von mineralischen, synthetischen und organischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterbleiben hat. Das Reinigen der Photovoltaikmodule muss ohne Chemikalien zu erfolgen. Damit ist das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser im Rahmen des geplanten Weiterbetriebes der Freiflächenfotovoltaikanlage ausgeschlossen.</p>

17.7.		Bauordnungsamt, SG Technische Bauaufsicht (02.04.2025):	
17.7.1.		<ul style="list-style-type: none"> Die Nutzungsschablone für das Sondergebiet ist auf der Planzeichnung zu ergänzen. Die Farben im Plan und in der Legende stimmen für das Sondergebiet nicht überein. Der Bereich der vorhandenen Zufahrt sollte berücksichtigt werden und die Grünfläche dort unterbrochen werden. 	<p>Wird berücksichtigt. Die gegebenen Hinweise werden in der Planunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 entsprechend ergänzt bzw. korrigiert, wobei im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/91 im Gegensatz zu seinem Vorentwurf auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauGB für das Grundstück der Freiflächenfotovoltaikanlage verzichtet wird. Für das Grundstück setzt der Rechtsplan Nr. 2/91 ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung fest. Dort ist gemäß Teil B: Text Nr. 2 bei gemeinsamen Grenzen mit Wohngebieten die Ansiedlung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes in Gewerbegebieten unzulässig. Freiflächenfotovoltaikanlagen gehören nicht dazu und sind damit zulässig.</p>
17.7.2.		Zu den textlichen Festsetzungen der 5. Änderung:	
17.7.2.1.		<ul style="list-style-type: none"> Zulässige Höhen werden nur für die PV-Module angegeben, nicht aber für Nebenanlagen? 	<p>Wird berücksichtigt. Die zulässigen Höhen für die Nebenanlagen, hier Trafo-/Wechselrichter-Station und Einfriedung, werden in den Planunterlagen für den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 festgesetzt.</p>
17.7.2.2.		<ul style="list-style-type: none"> Es gibt einen Durchführungsvertrag für einen nachträglich geänderten B-Plan? 	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 befindet sich im Aufstellungsverfahren, sodass für einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Storkow und dem Vorhabenträger zur Durchführung der Änderung die erforderliche Planreife noch fehlt.</p>
17.7.3.		<p>zu den textlichen Festsetzungen des vorhandenen B-Plans: Wozu werden alle textlichen Festsetzungen aus dem Originalplan hier übernommen? ZB. die Festsetzung 6.1 zu Einfriedungen stimmt nicht mit dem Wortlaut im Originalplan (auch nicht mit dem Wortlaut in der 4. Änderung) überein. Wenn hier geändert werden soll, sollte dies kenntlich gemacht werden. Es muss klar sein, ob die Festsetzung nur für den Bereich der 5. Änderung oder den gesamten B-Plan gelten soll.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Siehe hierzu Abwägungsvorschlag Nr. 17.2.</p>
17.7.4.		Aufgabengebiet Bauleitplanung	
17.7.4.1.		Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern und zu ergänzen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan bedarf der Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe. Ansatzpunkte für eine städtebauliche Begründung ergeben sich aus § 1 Abs. 5 BauGB	<p>Wird berücksichtigt. Im Kap. 2. Verfahren der Begründung zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 wird dargelegt, dass die Stadtverordnetenversammlung</p>

		<p>(dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Orts- und Landschaftsbild).</p> <p>Ausreichend und erforderlich ist eine Planung, der ein entsprechendes öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Das mag vorliegend so sein, ist aus der Begründung aber nicht ersichtlich. Mit Änderung eines Bauleitplanes sind die Angaben der Gründe für die Planung darzulegen. Es sind die Gesichtspunkte deutlich zu machen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ergibt. Planungsbefugnis und Planungspflicht sind an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Es ist völlig indiskutabel die Notwendigkeit der Planänderung mit einem Fehlverhalten des Bauherrn bei der Umsetzung der Baugenehmigung (entgegen der Festsetzungen des B-Plane gebaut) zu begründen.</p>	<p>Storkow am 21.09.2023 als Folge der Nichtbeachtung der im Teil A: Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche bei der Realisierung der Freiflächenfotovoltaikanlage die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 „Gewerbegebiet Neu Boston“ beschlossen hat, die nun die Erarbeitung einer städtebaulichen Satzung nach Baugesetzbuch für den realisierten Zustand der Freiflächenfotovoltaikanlage zum Inhalt hat. Die Gründe für den Beschluss waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Freiflächenfotovoltaikanlage erzeugt seit 2018 Elektroenergie. Diese regenerative und umweltverträgliche Energiegewinnung soll ohne Unterbrechung fortgeführt werden, die von der E.DIS Netz GmbH auf der Basis der Vergütungssätze des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes abgenommen wird. • Die der Baugenehmigung zugrundeliegende beabsichtigte Freiflächenfotovoltaikanlage entsprach dem Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gewerbegebiet Neu Boston, sonst wäre die Baugenehmigung vom Bauordnungsamt des Landkreises nicht erteilt worden. <p>Vorhabenträger, Landkreis Oder-Spree sowie die Landes- und Regionalplanung schlossen sich diesen Gründen an und stimmten der Planungsabsicht zu. Mit diesem Sachverhalt wird das Kap. 2. Verfahren der Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 ergänzt.</p>
17.7.4.2.		<p>Die Stadt wählt ein Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB. Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist vorrangig, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Grundzüge der Planung werden vor allem bei nicht nur unwesentlichen Änderungen von Festsetzungen zur Art oder zum Maß der baulichen Nutzung berührt.</p> <p>Wird die Art der Nutzung in der Weise geändert, dass eine Baugebietskategorie in nennenswertem Umfang durch eine andere ersetzt wird, sind die Grundzüge der Planung in der Regel berührt. Vorliegend wird ein Gewerbegebiet in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik geändert. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung ist nicht unerheblich.</p> <p>Daher findet § 13 BauGB hier keine Anwendung. Im Übrigen wird in der Begründung auf die Grundzüge der Planung nicht eingegangen. Eingangs wird in der Begründung darauf</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig von der notwendigen Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche ist ohnehin eine zweite Auslage der Planunterlagen in Form des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 nach der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes erfordert ein Vollverfahren gemäß § 2 BauGB mit Umweltprüfung, insbesondere wegen der notwendigen Änderung der überbaubaren Grund-</p>

		<p>hingewiesen, Dass keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht und keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erforderlich sind. Es wird im vorliegenden Verfahren all das durchgeführt, was grundsätzlich möglich ist, aber auch einer entsprechenden Erörterung bedarf (warum macht die Kommune das?).</p> <p>Da nunmehr festgestellt wurde, dass § 13 BauGB für das Verfahren keine Anwendung findet, obliegt es der Stadt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind. Damit würde ein Änderungsverfahren für den FNP entfallen (Parallelverfahren sollte ansonsten bereits im Gange sein, um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden). Mit Inkrafttreten des B-Planes wird die entgegenstehende Darstellung des FNP obsolet bzw. funktionslos. Um keine Lücke im FNP entstehen zu lassen, schreibt § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor, dass der FNP entsprechend den Festsetzungen des B-Planes anzupassen ist. Die Anpassung soll unverzüglich erfolgen</p>	<p>stücksfläche, mit der die Grundzüge der ursprünglichen Planung verletzt werden durch die teilweise Umwidmung der im Rechtsplan zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen zu überbaubaren Grundstücksflächen.</p> <p>Dabei wird auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauGB für das Grundstück der Freiflächenfotovoltaikanlage verzichtet. Für das Grundstück setzt der Rechtsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Dort sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes nicht zulässig. Freiflächenfotovoltaikanlagen gehören nicht dazu.</p>
17.7.4.3.		<p>Planzeichnung und Textliche Festsetzungen.</p> <p>Für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist ein Maß über NHN festzulegen (Höhe über NHN im DHHN 2016). Für die Höhenfestsetzung muss ein Bezugspunkt eindeutig bestimmt sein. Gebräuchlich sind insbesondere die Bezugnahme auf die Höhe des Meeresspiegels, auf eine voraussichtlich keine Veränderungen unterworfenen Bestandshöhe, z.B. das Niveau einer bereits ausgebauten Straße. Dieser Punkt ist in der Planzeichnung kenntlich zu machen. Die Festsetzung der zulässigen Anlagenhöhen kann dann auf die (festgesetzte) Höhenlage der Straße bezogen werden. In der TF 2 ist nur eine Höhe für die Fotovoltaikpaneele bestimmt. Hier ist auch eine Festsetzung für die Nebenanlagen zu treffen. Ebenso für die Einfriedung (TF 5.4.). Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden Maßnahmen festgesetzt. Festgesetzte Maßnahmen müssen bodenrechtlich relevant sein. Festsetzungen, die für den Betroffenen unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen begründen, haben keine bodenrechtliche Relevanz (TF 5.1. mähen, Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln; Überwachungsmaßnahmen TF 5.3.). Sollen Handlungspflichten des Eigentümers oder Vorhabenträgers begründet werden, ist eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag erforderlich. Ebenso verhält es sich für die unter TF 5.5. bestimmte Ersatzzahlung. Auch das ist vertraglich zu regeln. Diese Maßnahme ist als Hinweis auf der Planzeichnung zu vermerken. Auf dem Plandokument sind nur die textlichen Festsetzungen und Planzeichen aufzuführen, die den Änderungsbereich betreffen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden bei der Erarbeitung der Planunterlagen für den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 beachtet bzw. in diese eingearbeitet.</p>
17.7.4.4.		Sonstige Hinweise	
17.7.4.4.1.		<p>Sondergebiete sind grundsätzlich mit einer Zweckbestimmung zu versehen. Vorliegend ist das erfolgt, allerdings kursieren verschiedene Bezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • TF 1 -Freiflächen-Solar-Kraftwerk • Planzeichenerklärung - Freiflächenfotovoltaik-Kraftwerk • Begründung Seite B - Solar-Kraftwerk Storkow <p>Es ist eine einheitliche Bezeichnung zu wählen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Als einheitliche Bezeichnung für die Energieerzeugungsanlage wird „Freiflächenfotovoltaikanlage“ verwendet. Im Übrigen wird auf Abwägungsvorschlag Nr. 17.7.1. verwiesen.</p>

17.7.4.4.2.		Auf der Planzeichnung ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: @ GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“ (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16.04.2018 - ABl. /18, Nr. 17, S.389)	Wird berücksichtigt. Als Quellenvermerk wird aber die Quelle https://geobasis-bb.de/lgb/de/impressum/geobasis-bb.de angegeben, die zur Darstellung der Liegenschaften und vorhandener Gebäude im Entwurf des Teiles A: Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 verwendet worden ist.
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (02.04.2025)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
19.	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Haus des Handels, Berlin (04.04.2025)	Da die Belange des HBB bzw. des Handels hier nicht berührt werden, wird von einer Stellungnahme abgesehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
20.	Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) (07.04.2025)		
20.1.		Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 bestehen aus Sicht des WAS keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
20.2.		Zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des WAS grenzen an das Plangebiet an - hier im Verlauf der Fürstenwalder Straße / Landesstraße L 361 und der Wedemarker Straße. Zur Übersicht / Information haben wir einen entsprechenden Auszug beigelegt - siehe hierzu Anlage 1, Blatt 1/1. Die Flurstücke 75 und 76 der Flur 31, Gemarkung Storkow sind an die im Bestand vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des WAS angeschlossen (jeweils als Vorstreckung). Lage, Material und Dimension der Hausanschlussleitungen sind der beiliegenden Anlage 1, Blatt 1/1 zu entnehmen - hier soweit bekannt.	Wird berücksichtigt. Die Informationen werden in die Begründung und die Planzeichnung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 eingearbeitet.
20.3.	Explizite Aussagen zu vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- u. Schmutzwasserentsorgung des WAS sind in der Begründung zum Vorentwurf nicht enthalten. Daher wird empfohlen, die beschriebene Bestandssituation sowie die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise entsprechend in der Planfortschreibung zu ergänzen. Als Auswertung der Planunterlagen ist festzuhalten, dass		
20.3.1.		<ul style="list-style-type: none"> eine trink- und abwassertechnische Erschließung aufgrund der Eigenart des Vorhabens für das Plangebiet augenscheinlich nicht erforderlich ist. Demnach werden die Belange des WAS hinsichtlich einer möglichen Erweiterung zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung nicht berührt. Gleiches gilt sinngemäß für den Anschluss des Plangebietes an die im Bestand vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des WAS - hier Fertigstellung der HA-Vorstreckung (TW/ SW). Anderenfalls gilt allgemein, dass Grundstücksanschlüsse satzungsgemäß (nach Antrag) kostenpflichtig vom WAS hergestellt, 	Wird berücksichtigt. Die Informationen werden in die Begründung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 eingearbeitet.

		<p>unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage des WAS in digitaler Form zur Verfügung.</p>	
<p>20.3.2.</p>		<ul style="list-style-type: none"> die Begründung keine Aussagen zur Löschwasserversorgung/zum Brandschutz enthält. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle beschrieben, dass grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes nach dem Gesetz zur Neuordnung des Brand- u. Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005 die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben. Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von o. g. Aufgabenträgern verpflichtet werden, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien (auf eigene Kosten) bereit zu stellen. Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung. Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ beitragen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können - die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall „Löschwasserversorgung“. 	<p>Wird berücksichtigt. Die Informationen werden in die Begründung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 eingearbeitet.</p>
<p>20.3.3.</p>		<ul style="list-style-type: none"> offenkundig keine Maßnahmen der verkehrstechnischen Erschließung geplant sind, da das Plangebiet „durch die bestehende Einfahrt ca. 10 m südlich des Trafo-/ Wechsellichtergebäudes am nordöstlichen Abschnitt der am Kraftwerk vorbeiführenden Wedemarker Straße“ erschlossen ist. Anderenfalls ist der Bestand an zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung des WAS hinreichend zu berücksichtigen, d.h. ein Überbauen mit Gebäuden jeglicher Art, mit Fundamenten von Zaun-, Mastanlagen u.ä. sowie eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig. Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen sowie dürfen Leitungen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden. Für sich hieraus ergebende Leitungsänderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen aufzustellen und mit uns rechtzeitig abzustimmen. Bezüglich der erforderlichen Leitungsänderungsmaßnahmen stimmt sich der Vorhabenträger direkt und ausschließlich mit dem WAS, Frau Schmidt (Verbandsvorsteherin) ab, Kontakt: Tel.: 0 33 67 8/41 17 - 11, E-Mail: info@was-storkow.de. Bau- sowie Baunebenkosten erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. werden zwischen dem Vorhabenträger und dem WAS in einer aufzustellenden Vereinbarung zur Kostenübernahme geregelt. 	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Ein Überbauen des Bestandes an zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung des WAS mit Gebäuden jeglicher Art, mit Fundamenten von Zaun-, Mastanlagen u.ä. sowie eine Reduzierung der Überdeckung ist mit dem geplanten Fortbestand der Freiflächenfotovoltaikanlage nicht vorgesehen. Ebenso sind keine Leitungsänderungsmaßnahmen vorgesehen.</p>

20.3.4.		<ul style="list-style-type: none"> sich „durch die um 2188 m² vergrößerte Überdeckung des Bodens durch die Fotovoltaikpaneele [...] die im Bebauungsplan Nr. 2/91 zeichnerisch festgesetzte Abstandsfläche mit Anpflanzungen von Sträuchern und Hecken sowie sonstigen Bepflanzungen zur Abschirmung des Kraftwerkes zur umgebenden Situation um diese Größe reduziert [...] [hat]. Die fehlenden 2188 m² Bepflanzungen müssen durch den Eingriffsverursacher entweder durch externe Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden [...] oder durch eine Ersatzzahlung für die Ausgleichsmaßnahme an die Stadt Storkow ausgeglichen werden. [...]. Der Vorhabenträger beabsichtigt die von ihm durch die Realisierung des Solarkraftwerkes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig finanziell auszugleichen“. Die Äußerung wurde zur Kenntnis genommen. Die abschließende Bewertung einer Betroffenheit ggf. vorhandener zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des WAS im Bereich erforderlicher (externer) Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kann abschließend erst nach Kenntnis der entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsflächen erfolgen. Eine Beteiligung des WAS im weiteren Planverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird demnach vorausgesetzt. 	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Da sich die Stadt Storkow und der Vorhabenträger als Eingriffsverursacher für den durch die errichtete Fotovoltaikanlage erfolgten Eingriff in die Natur- und Landschaft auf eine finanzielle Ausgleichszahlung einigten (siehe hierzu Abwägungsvorschlag Nr. 6.2.), wird die Realisierung der mit der Zahlung beabsichtigten Ausgleichsmaßnahme erst nach der Rechtskraft der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 im Rahmen der Abarbeitung des städtebaulichen Vertrages erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Aufstellungsverfahren für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 beendet. Beteiligungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind dann in diesem Rahmen ausgeschlossen. Die gewünschte Beteiligung des WAS ist dann nur noch im Zusammenhang mit der Realisierung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen in der Verantwortung des Vorhabenträgers möglich.</p>
20.4.		<p><u>Flächennutzungsplan:</u> „Im bis heute in Teilbereichen viermal geänderten und zweimal berichtigten wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Storkow in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1997 ist das Änderungsgebiet als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Der Bebauungsplan für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 ‚Gewerbegebiet Neu Boston‘ wird aber als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung ‚Solarkraftwerk Storkow‘ aufgestellt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan zweckmäßigerweise im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 hinsichtlich seiner Darstellung für das Änderungsgebiet entsprechend anzupassen“. Die Äußerung wurde zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des WAS im Rahmen der Fortschreibung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vorausgesetzt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wie oben schon mehrfach dargelegt wird auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauGB für das Grundstück der Freiflächenfotovoltaikanlage im Flächennutzungsplan verzichtet. Damit entfällt dessen Änderung. Für das Grundstück stellt der Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet dar. Darin sind Fotovoltaikfreiflächenanlagen zulässig.</p>
20.5.		<p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Es wird empfohlen, die Planunterlagen auf Plausibilität zu prüfen, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> Begründung, S. 4 - 1.1. Geltungsbereich „Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 ‚Gewerbegebiet Neu Boston‘ umfasst die Flächen der Flurstücke 74, 75 und eine Teilfläche des Flurstückes 76 der Flur 31 der Gemarkung Storkow“. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde 1991 erarbeitet. Seine 5. Änderung umfasst die Flächen der Flurstücke 74, 75, und eine Teilfläche des Flurstückes 76 der Flur 31 der Gemarkung Storkow.</p>
21.	<p>Industrie- u. Handelskammer Ostbrandenburg Geschäftsbereich</p>	<p>Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>

	Wirtschaft Raumordnung u. Bauleitplanung Frankfurt (Oder) (08.04.2025)		
22.	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg Dienststätte Frankfurt (Oder) (08.04.2025)	<p>Die Straßenbauverwaltung nimmt wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der LS verwaltet die Bundes- und Landesstraßen und ist für die Er- und Unterhaltung zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen darf nicht beeinträchtigt werden. 2. Das Plangebiet befindet sich östlich der Landesstraße (L) 361 im Abschnitt 010. Dieverkehrliche Erschließung erfolgt über die Wedemarker Straße. Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht betroffen. 3. Bei der Ausrichtung der Fotovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Kraftfahrer der angrenzenden Landesstraße bei der Vorbeifahrt nicht durch reflektierendes Sonnenlicht geblendet bzw. gestört werden. 4. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zurzeit keine Planungs- und Ausbaubabsichten im betroffenen Plangebiet. Der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird grundsätzlich zugestimmt. 	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Blendung vorbeifahrender Kraftfahrer auf der angrenzenden Landesstraße durch die Fotovoltaikmodule sind wenig wahrscheinlich, weil die Module korrekt nach Süden ausgerichtet sind, die Landstraße sich aber südwestlich davon befindet.</p> <p>Dennoch hat der Vorhabenträger die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Berlin Brandenburg e.V.; Erich-Steinfurth-Str. 8 in 10243 Berlin, Fon: +49 30 293812 80, Web: www.dgs-berlin.de am 30.04.2025 zur Erarbeitung eines Blendgutachtens bzw. der Messung der Lichtimmission beauftragt.</p> <p>Die Ergebnisse liegen vor. Eine mögliche Blendwirkung für die Landesstraße 361 wurde nicht untersucht. Der Gutachter weist aber darauf hin, dass bei auftretender Blendung zusätzlich zu den schutzwürdigen Räumen überprüft werden muss, ob diese die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet.</p> <p>Es sollte deshalb bei Auftreten von Blendung im Abschnitt 010 der Landesstraße 361 mit der Behörde und den Beteiligten eine Risikoanalyse zur Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden, um ggf. Blendenschutzmaßnahmen vorzunehmen. Im bisherigen siebenjährigen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlage wurden bislang keine Blendwirkungen für Kfz durch die Solarpaneele der Freiflächenfotovoltaikanlage gemeldet. Siehe auch Abwägungsvorschlag Nr. 12.2.1.</p>
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Neuruppin (09.04.2025)		
23.1.		<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht besteht kein Anlass zur Ausweisung von Kabeltrassen und Schutzstreifen für die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien im Teil A: Planzeichnung des Entwurfes des Bebauungsplanes für seine 5. Änderung, da diese im</p>

			Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt werden. Diese ist aber für die in Betrieb befindliche Freiflächenfotovoltaikanlage schon seit über drei Jahren erledigt.
23.2.		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Baumpflanzungen sind im Grundstück der in Betrieb befindlichen Freiflächenfotovoltaikanlage nicht vorgesehen.
23.3.		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Anschluss an das Netz der Telekom ist für die in Betrieb befindliche Freiflächenfotovoltaikanlage nach den Planunterlagen des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) nicht erfolgt. Wenn die Anlage an ein Telekommunikationsnetz angeschlossen wurde, ist dazu offensichtlich ein anderer Netzbetreiber gebunden worden.
23.4.		Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch <ul style="list-style-type: none"> • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder • E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Bauausführung wurde vor drei Jahren beendet. Weitere Baumaßnahmen für die in Betrieb befindliche Freiflächenfotovoltaikanlage sind nicht erforderlich. Die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom wird mit Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) erkundet und zeichnerisch als nachrichtliche Übernahme in den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 ausgewiesen.

